



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/137/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Böhm, Jutta	Datum: 15.12.2021
----------------------	-------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	21.02.2022		öffentlich

### **Baumschutzverordnung Öffentlichkeitsbeteiligung: Stellungnahme Bürger 5**

#### Sachverhalt:

#### **Stellungnahme Bürger 5 vom 03.12.2021**

„...folgende Punkte sind m.E. in der vorliegenden Baumschutzv. diskussionswürdig, zu überdenken und zu verbessern. Ansonsten werden die Grundstückseigentümer vermutlich zum Eigenschutz vor der Verordnung vermehrt auf Obstbäume setzen und keine anderen Laub- oder Nadelbäume mehr pflanzen. Und wenn sie doch solche Arten pflanzen, dann werden sie den Fällzeitpunkt (Vorgabe Durchmesser/ Umfang) lt. Verordnung einhalten, um die beschriebenen Folgen zu verhindern.

Das führt insgesamt zu weniger Biodiversität in der Gemeinde. Die vorliegende Verordnung wird nur den Status quo erhalten und solange sie besteht, fortschreiben. Neue Baumpflanzung können nur durch Anreize (auch durch Entfall der Pflichten aus der Baumschutzverordnung) erreicht werden oder auf öffentlichen Flächen; da gilt diese Verordnung ja nicht, bzw. ist auf kurzem Dienstweg zu klären.

1. Die vorliegende Satzung legt einen Stammumfang von 60cm fest, das entspricht einem Durchmesser von 19,1cm in 1m Höhe. Diese Festsetzung hat im Gegensatz zu anderen Baumschutzverordnungen (z.B. Stadt München und Freising), die einen Stammumfang von 80cm und damit einen Durchmesser von 25cm festlegen, gewichtige Nachteile.
  - a) In der Zeit, in der der Baum von 19,1cm auf 25cm Durchmesser wächst, nimmt er je nach Baumart und Kronenentwicklung mehr CO<sub>2</sub> pro Jahr auf als in der Zeit des Wachstums bis 19,1cm. Somit wird die gesamte CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit bis zum Fällzeitpunkt mit 25cm wesentlich besser genutzt.
  - b) Und der Baum braucht je nach Art, Stellung und Boden ca. 5 bis 15 Jahre, um diesen Mehrumfang zu erreichen, damit werden die Anzahl der Neupflanzungen durch Grundstückseigentümer deutlich geringer, die keinen Baum in die Baumschutz-

verordnung wachsen lassen wollen.

2. *Ein Baum, der unter diese Verordnung fällt, kann nicht mehr aus pflegerischen Gründen gefällt werden. (Siehe § 5) Immer dann, wenn Bäume zu eng gepflanzt werden und danach ineinander wachsen und keine Schäden aufweisen, sind sie geschützt. Die Bäume, die dann zu „Hecken“ oder Baumgruppen zusammenwachsen sind ein Beispiel dafür, aber auch die Bäume an Wegen und Straßen, die im Kronenbereich zusammenwachsen. Diese Gruppen können instabil und anfällig für Krankheiten und Stürme werden. Damit wird das vorgegebene Schutzziel nicht mehr erreicht.*

3. *Die Grenzen der Verordnung in den beiliegenden Karten für die Ortsteile sind zu weit gefasst, Das Bay. Naturschutzgesetz regelt in Art 51 Abs 5a, dass*

*... für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile*

- a) *die Gemeinden zum Schutz des Bestands von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit nicht...Satzungen erlassen können*

*Jedenfalls sind die Grenzen auf landwirtschaftliche Flächen und südlich von Hetzenhausen sogar auf das Absetzbecken ausgedehnt worden. Die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Feldgehölzen ist bereits über den Mehrfachantrag geregelt und diese Flächen sind als Landschaftselemente zu pflegen und zu erhalten. Natürlich dürfen dabei auch Bäume (große Weiden etc.) im Rahmen der Pflegemaßnahmen auf Stock gesetzt werden, was in der vorliegenden Satzung nicht mehr möglich ist. Explizit sind in Flurbereinigungsverfahren das Herausnehmen der größten Bäume aus Pflanzhecken vorgeschrieben, um die „Heckenstruktur“ zu erhalten. Das gilt analog für Feldgehölze. Auch hier soll die Pflege nicht zu Solitärbäumen führen, sondern eine Niederwaldstruktur erhalten.*

*Die Grenzen sind auf die Bebauung zurückzuführen, wie es im Gesetzestext steht. Völlig willkürlich erscheint die Grenzziehung um die Ortsteile, wenn man das Herauslassen von Splittersiedlungen betrachtet. (Siehe Sportheime Massenhausen und Mintraching oder die Bebauung des Seidenberger-Areals)*

*Für Fragen und weiteren Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung und hoffe, Anregungen und Verbesserungen aufgezeigt zu haben.“*

### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Zur Einleitung

Die Argumentation, dass zum „Eigenschutz vermehrt Obstbäume gepflanzt werden“ als negatives Argument ist nicht nachvollziehbar, da Obstbäume ebenfalls durch die Baumschutz-Verordnung geschützt sind und auch Obstbäume wichtige Funktionen insbesondere im Bereich der Biodiversität erfüllen.

Auch die Bedenken, dass Bäume früher gefällt werden, können ausgeräumt werden, da die jetzige Baumschutz-Verordnung schon Bäume ab 60 cm Stammumfang

schützt. Bislang liegen keine Erkenntnisse vor, dass Grundstückseigentümer Bäume nur deshalb fällen würden, damit sie nicht unter die Baumschutzverordnung fallen. Durch eine Erhöhung des Stammumfangs könnten, im Gegenteil, dann bis zu 80 cm ohne Genehmigung gefällt werden, ohne dass eine Ersatzpflanzung erforderlich werden würde.

Die gemeindliche Baumschutz-Verordnung gilt selbstverständlich auch auf den öffentlichen Flächen.

Zu 1. Der Stammumfang von 60 cm wurde analog zu der derzeit gültigen Fassung übernommen. Die Gemeinde Neufahrn hat sowohl was den Zeitpunkt des ersten Erlasses der Baumschutz-Verordnung als auch was den Schutzgegenstand angeht, eine gewisse Vorreiterrolle. Bestehende und bewährte Schutzkriterien sollen durch den Neuerlass nicht „verschlechtert“ werden. Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm erfüllen bereits viele Ökosystemdienstleistungen wie positive klimatische Effekte innerhalb von Siedlungsstrukturen, Bereicherungen des Ortsbildes und insbesondere für den Artenschutz.

Zu 1a.) Die CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit eines Baumes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einer der wichtigsten ist die Größe des Oberflächenvolumens des Laubes (d.h. Blattgröße und Dichte der Belaubung). Der Stammumfang ist dabei zunächst nicht der wichtigste Aspekt, denn auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang können je nach Blattart höhere Wirkungen haben, was die CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit angeht.

Darüber hinaus sind andere Ökosystemdienstleistungen wie z.B. der Artenschutz schon bei Bäumen geringeren Umfangs bekannt und erwiesen.

Zu 1b.) Nach jahrelanger Erfahrung mit einer Baumschutz-Verordnung kann nicht festgestellt werden, dass weniger Bäume, aufgrund einer Stammumfangsvorgabe, gepflanzt werden.

Zu 2. Pflegemaßnahmen stehen bei fachgerechter Durchführung nicht den Bestimmungen der Baumschutz-Verordnung entgegen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen bedürfen darüber hinaus keiner Zustimmung der Gemeinde.

Zu 3. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Umgriffe der Geltungsbereiche wurde unter der Beachtung der Zweckbestimmung der Verordnung entsprechend den Vorgaben des Art. 51 BayNatschG vorgenommen. Zur Belebung und Pflege des Ortsbildes sind wie bisher auch in der alten Verordnung Randbereiche mit in den Umgriff einbezogen worden. Beachtet wurde dabei, dass der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit mit jeweiligen Ort gegeben ist. In Bereichen mit Bebauungsplänen wurden die Umgriffe entsprechend der Umgriffe der Bebauungspläne gezogen.

In Hetzenhausen wurde neben der Abgrenzung innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne ergänzend dazu und beziehend auf Zusammenhang und Geschlossenheit der Bereich im Süden, zwei Teilbereiche im Westen sowie eine bereits bebaute Fläche im Nordosten mit einbezogen.



Hetzenhausen Auszug W<sup>3</sup>GIS Gemeinde Neufahrn (weiße Linie Umgriff Baumschutz-Verordnung) – ohne Maßstab

#### Pflegerische Vorgaben:

Die Baumschutz-Verordnung lässt für spezielle Situationen Handlungsspielraum, um auch auf ortsspezifische Erfordernisse einzugehen. Das betrifft natürlich auch die Berücksichtigung von Pflegevorgaben aus anderen Planwerken, Förderprogrammen oder naturschutzfachlichen Zielen wie z.B. der einer Heckenpflege.

Pflegemaßnahmen stehen bei fachgerechter Durchführung nicht entgegen den Bestimmungen der Baumschutz-Verordnung. Fachgerechte Pflegemaßnahmen bedürfen darüber hinaus keiner Zustimmung der Gemeinde.

#### Splittersiedlungen:

Die Splittersiedlung Sportheim Massenhausen liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und wurde deshalb bewusst nicht eingebunden. Die Zuständigkeit auch für Baumfällanträge liegt beim Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde.

Ähnlich gestaltet sich die Situation am Sportheim Mintraching. Dieses liegt ebenfalls innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das gilt auch für das erwähnte „Seidenberger Areal“.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Baumschutzverordnung bedarf keiner Ergänzung.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	----------------------------------------